Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
9 RV 548/57

Verkündet
am 6.April 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1960, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. R ü c k e r t und
Bundesrichter Dr. S t r a u ß
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. R h o d e und
Bundessozialrichter S a l o m o n s o n
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1o. April 1957 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der geschiedene Kläger bezog Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Den Antrag, die Ausgleichsrente nach § 32 Abs. 3 BVG wie für die Ehefrau zu erhöhen, da er für seine geschiedene Frau Unterhalt zu zahlen habe, lehnte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 2o. August 1953 ab.

Die Berufung (alten Rechts) des Klägers ging als Klage auf das Sozialgericht (SG.) über. Das SG. hob durch Urteil vom 24. Januar 1955 den angefochtenen Bescheid auf und verurteilte den Beklagten, vom 1. Januar 1953 an eine um den Zuschlag für die Ehefrau erhöhte Ausgleichsrente zu zahlen. Das SG. ließ die Berufung zu.

Auf die Berufung des Beklagten hob das Hessische Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 1o. April 1957 das Urteil des SG. auf und wies die Klage ab. Es war der Auffassung, bei der Erhöhung der Ausgleichsrente nach § 32 Abs. 3 BVG dürfe die geschiedene Frau nicht berücksichtigt werden; Ehefrau sei eine verheiratete Frau nur solange, als die Ehe bestehe. Das LSG. ließ die Revision zu.

Mit der Revision beantragte der Kläger, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger vom 1. Januar 1953 an die Erhöhung der Ausgleichsrente für die Ehefrau zu gewähren.

Die Revision rügte Verletzung des § 32 Abs. 3 BVG. Zwar spreche diese Vorschrift nur von der "Ehefrau", ihr Zweck sei es aber, dem Beschädigten die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau zu ermöglichen. Dies gelte auch, wenn er der geschiedenen Frau Unterhalt zu gewähren habe, zumal die Zahlung einer Geldrente ihn mehr belaste, als der Unterhalt für die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau. Daß § 32 BVG auch die unterhaltsberechtigte geschiedene Frau habe berücksichtigen wollen, ergebe sich schließlich aus § 42 BVG. Nach dieser Vorschrift erhalte die frühere - geschiedene - Ehefrau eines verstorbenen Beschädigten Rente, wenn dieser nach eherechtlichen
[illegible] Unterhalt zu [illegible]t

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Beklagte beantragte, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und, da sie der Kläger form- und fristgerecht eingelegt und begründet hat, auch zulässig. Sachlich ist sie nicht begründet.

Nach § 32 Abs. 1 BVG erhalten Schwerbeschädigte (§ 29 Abs. 2 BVG) eine Ausgleichsrente, wenn sie wegen ihres Gesundheitszustandes, hohen Alters oder eines anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Grundes eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht, nur im beschränkten Umfange oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können und ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist. Diese Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau und für jedes von dem Schwerbeschädigten unterhaltene Kind um bestimmte Beträge, die vom 1. Oktober 195o bis zum 31. Juli 1953 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit gestaffelt und vom 1. August 1953 bis zum 31. März 1956 auf 2o,- DM festgesetzt waren (§ 32 Abs. 3 BVG in der jeweiligen Fassung). Diese Beträge sind Bestandteil der Ausgleichsrente; der Beschädigte hat Anspruch auf eine höhere Ausgleichsrente, wenn er verheiratet ist oder Kinder zu unterhalten hat.

Nach § 32 Abs. 3 BVG wird nur die Ehefrau, nicht die geschiedene Frau des Beschädigten berücksichtigt. Die Erhöhung ist insoweit lediglich daran geknüpft, daß es sich um die Ehefrau des Beschädigten handelt. Anders als die Erhöhung für die Kinder ist sie nicht davon abhängig, daß der Beschädigte der Ehefrau Unterhalt gewährt, mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt oder von ihr Unterhaltsbeiträge erhält. Ob eine Frau Ehefrau ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Eherechts. Sie wird Ehefrau durch die Eheschließung; sie bleibt es aber nur solange, als die Ehe besteht. Wird die Ehe geschieden, so ist sie mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst (§ 41 des Ehegesetzes, Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 2o.2.1946 - KRABl. 77 -). Die geschiedene Frau ist nicht mehr Ehefrau; sie hat diese Eigenschaft mit der Scheidung der E[illegible]verloren. Die Voraussetzung, d[illegible]is

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Beschädigten um den für die Ehefrau bestimmten Betrag zu erhöhen, ist damit nicht erfüllt; dem Beschädigten steht für die geschiedene Frau nicht die Erhöhung zu, die das Gesetz nur für die Ehefrau vorsieht.

Die Ausgleichsrente des Beschädigten ist auch dann nicht zu erhöhen, wenn er der geschiedenen Frau Unterhalt zu leisten hat. Der Anspruch auf die Erhöhung für die Ehefrau beruht lediglich auf dem durch die Ehe begründeten Personenstand, nicht auf der Unterhaltspflicht des Beschädigten. Wird die Ehe geschieden, so ändert sich dieser Personenstand und es entfällt die Voraussetzung für die Erhöhung der Ausgleichsrente. Die unterhaltsberechtigte geschiedene Frau ist der Ehefrau im Sinne des § 32 Abs. 3 BVG nicht gleichgestellt.

Dies ergibt sich auch nicht aus § 42 BVG. Zwar erhält nach dieser Vorschrift auch die geschiedene frühere Ehefrau des Versorgungsempfängers nach dessen Tode Witwenrente, wenn ihr nach eherechtlichen Vorschriften Unterhalt zu gewähren wäre (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BVG). Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber allgemein - auch für die Erhöhung der Ausgleichsrente nach § 32 Abs. 3 BVG - die unterhaltsberechtigte geschiedene Frau der Ehefrau habe gleichstellen wollen. § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG ist eine Sondervorschrift. Sie räumt der geschiedenen Frau eines verstorbenen Beschädigten ausnahmsweise einen Anspruch auf Witwenrente ein, wenn er bis zu seinem Tode nach eherechtlichen Vorschriften zu ihrem Unterhalt verpflichtet war. Insoweit stellt § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG die frühere Ehefrau des Verstorbenen der Witwe gleich. An die Stelle des Unterhaltsanspruches der geschiedenen Frau gegen ihren früheren Ehemann tritt nach dessen Tode der Anspruch auf Witwenrente. Nach § 32 Abs. 3 BVG darf aber die Ausgleichsrente des Beschädigten außer für die Kinder nur für dessen Ehefrau erhöht werden. Die unterhaltsberechtigte geschiedene Frau ist insoweit der Ehefrau nicht gleichgestellt, dies hätte wie in § 42 BVG gesetzlich ausdrücklich bestimmt werden müssen. Es besteht insoweit auch keine Lücke im Gesetz. Dem Gesetzgeber ist, wie sich insbesondere aus den Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

waltungsvorschriften Nr. 6 zu § 32 Abs. 3 BVG ergibt, nicht entgangen, daß nach § 32 Abs. 3 die unterhaltsberechtigte geschiedene Frau nicht zu berücksichtigen ist, er hat deren Gleichstellung mit der Ehefrau des Beschädigten bei Änderungen des § 32 Abs. 3 BVG trotzdem nicht in Betracht gezogen.

Schwerbeschädigten, die im eigenen Haushalt für den Unterhalt eines bei der Festsetzung der erhöhten Ausgleichsrente berücksichtigten Kindes zu sorgen haben, kann im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG die Ausgleichsrente um den für die Ehefrau vorgesehenen Betrag erhöht werden, wenn die Ehe des Beschädigten geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist (§ 89 BVG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nr. 6 zu § 32 Abs. 3 BVG). Auch daraus ergibt sich, daß § 32 Abs. 3 BVG selbst die Erhöhung für die geschiedene Frau nicht zuläßt und auch nicht beabsichtigt haben kann. Sofern sich daraus besondere Härten ergeben, können sie nur nach § 89 BVG gemäß dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung ausgeglichen werden. Eine besondere Härte ist allerdings, wie aus den Verwaltungsvorschriften Nr. 6 a.a.O. folgt, nicht schon anzunehmen, wenn der Beschädigte der früheren Ehefrau Unterhalt zu gewähren hat.

Für die Unterscheidung zwischen Ehefrauen und geschiedenen Frauen gilt in der Kriegsopferversorgung nichts anderes wie in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung. Auch hier wird, soweit versicherungsrechtlich erheblich, die verheiratete Frau stets nur solange als Ehefrau betrachtet, wie eine gültige Ehe besteht. Sie ist es nicht mehr, wenn die Ehe geschieden ist (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II S. 418 b, 424; Bd. III S. 686 e; RVA. in AN. 1936 S. 326 und EuM. 46 S. 279), und sie wird auch dann nicht als Ehefrau angesehen, wenn sie gegen ihren früheren versicherten Ehemann Anspruch auf Unterhalt hat (Brackmann, a.a.O. Bd. II S. 588, 588 a; RVA. in AN. 1900 S. 780). Die geschiedene Frau ist auch in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung der Ehefrau nicht ohne weiteres gleichgestellt, sondern nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist (vgl. § 89 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ferner dem § 42 BVG ähnlich § 1265 RVO n.F., § 42 AVG n.F.).

Das LSG. hat sonach § 32 Abs. 3 BVG richtig angewandt. Die Revision des Klägers ist nicht begründet; sie war daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS